Tippgebervereinbarung

Zwischen

MANOREAL Immobilien GmbH
Raiffeisenstraße 50
29640 Schneverdingen

- nachfolgend Tippnehmer genannt -

und

dem jeweiligen Tippgeber

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Tippnehmer sucht Tippgeber, die potentielle Darlehensnehmer nennen können, um die Neukundengewinnung zu unterstützen. Die Aufgabe der Tippgeber besteht darin, entsprechende Kontakte aus ihrem Netzwerk an den Tippnehmer weiterzugeben. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Rechte und Pflichten beider Parteien im Zusammenhang mit der Tippvermittlung verbindlich zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Tätigkeit des Tippgebers besteht ausschließlich darin, die Kontaktdaten potenzieller Kunden mit dessen vorherigem Einverständnis schriftlich an den Tippnehmer weiterzuleiten (nachfolgend jeweils ein „Tipp"). Die bereitgestellten Tipps müssen so präzise sein, dass der Tippnehmer diese in seinen Auftragsbestand aufnehmen und direkt mit der Person in Kontakt treten kann.

1.2 Nach Eingang der Daten erhält der Tippgeber zeitnah eine schriftliche Rückmeldung in Form einer Bestätigung oder Ablehnung seines Tipps, abhängig davon, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der potenzielle Darlehensnehmer ist dem Tippnehmer bisher noch nicht bekannt und stellt somit einen Neukunden dar.
b. Der Tippgeber ist mit dem potenziellen Darlehensnehmer nicht verheiratet oder sein/ihr Lebenspartner/in.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

2.1 Der Tippgeber ist berechtigt,

a. potenzielle Interessenten auf die Leistungen der MANOREAL Immobilien GmbH im Bereich der Immobiliar-Verbraucher-Darlehensvermittlung anzusprechen, sowie
b. die MANOREAL Immobilien GmbH auf potenzielle Interessenten an den Leistungen anzusprechen und dieser mit Einverständnis der Interessenten deren Kontaktdaten weiterzuleiten.

2.2 Der Tippgeber ist nicht berechtigt,

a. für die MANOREAL Immobilien GmbH als Vertreter aufzutreten, d.h. er darf insbesondere nicht im Namen der MANOREAL Immobilien GmbH auftreten, bzw. keine Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen die MANOREAL Immobilien GmbH abgeben, oder
b. vor oder nach Abschluss eines Vertrages eine Beratungsleistung gegenüber dem Interessenten zu erbringen, d.h. primär eine persönliche Empfehlung abzugeben; oder
c. eine Vermittlungsleistung gegenüber dem Interessenten zu erbringen, d.h. entsprechende Willenserklärungen des Interessenten an die MANOREAL Immobilien GmbH weiterzuleiten, die darauf gerichtet sind, einen Vertrag abzuschließen, bzw. sonstige Handlungen zur Förderung der Abschlussbereitschaft des Interessenten in Bezug auf den Abschluss eines Vertrages vorzunehmen.

2.3 Der Tippgeber hat keinen Anspruch darauf, dass der Tippnehmer mit den von ihm benannten potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt und ihnen Verträge vermittelt. Der Makler kann den potenziellen Kunden nach freiem Ermessen ablehnen.

§ 3 Vergütung

3.1 Die Tippgebervergütung beträgt 10,00 Prozent des erzielten Netto-Provisionsbetrags. Die Weitergabe der Vergütung an Dritte, insbesondere an die von dem Tippgeber benannten Kunden, ist nicht gestattet. Der Tippgeber hat alternativ die Möglichkeit, die ihm zustehende Provision durch den Tippnehmer zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks spenden zu lassen. In diesem Fall wird die Tippgebervergütung auf 20,00 Prozent des Netto-Provisionsbetrags erhöht. Wird der Kundenvertrag nachträglich geändert, so ist die Vergütung des Tippgebers entsprechend zu kürzen oder zu erhöhen, wenn die Vertragsänderung zu einer geringeren oder höheren Abschlussprovision des Tippnehmers führt.

3.2 Der Anspruch auf die Tippgebervergütung entsteht, wenn ein Vertrag mit einem Neukunden abgeschlossen wird. Ferner muss die Vermittlungsprovision vollständig beim Tippnehmer eingegangen sein. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, informiert der Tippnehmer den Tippgeber darüber und veranlasst die Überweisung der vereinbarten Tippgebervergütung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Vermittlungsprovision.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

4.1 Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit der formlosen Anerkennung durch den Tippgeber, indem er seinen Tipp einreicht und den Erhalt sowie die Kenntnisnahme dieser Vereinbarung in der digitalen Eingabestrecke bestätigt. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

4.2 Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Ausgenommen sind die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

4.3 Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Vertraulichkeit

5.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verpflichtet, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Stillschweigen über die ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Daten oder Informationen zu wahren.

5.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen sowie alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übermittelten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

5.3 Die Offenlegung der vorgenannten Daten und Informationen Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Parteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 6 Nebentätigkeitsgenehmigung/-anzeige

6.1 Sofern der Tippgeber eine Nebentätigkeitsgenehmigung benötigt, hat er diese dem Makler vor dem Beginn der Zusammenarbeit vorzulegen.

§ 7 Rechtliche und steuerliche Anforderungen des Tippgebers

7.1 Der Tippgeber ist für die Einhaltung der maßgeblichen - insbesondere steuer- und gewerberechtlichen - Vorschriften, verantwortlich. Die Parteien gehen davon aus, dass die Tippgebervergütung grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Von daher wird die Vergütung (brutto, siehe oben § 2, Ziffer 1) stets einschließlich einer etwaigen Umsatzsteuer gezahlt.

7.2 Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit gewerblich anzumelden, soweit dies aufgrund des Umfangs seiner Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist und die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern.

§ 8 Datenschutz

8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Tippgeber die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten hat. Er muss insbesondere über alle betrieblichen und geschäftlichen Daten, über die er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, Stillschweigen bewahren. Zudem sind vertrauliche Daten, Informationen und Unterlagen so zu schützen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können bzw. keinen Zugriff haben. Diese Pflichten sind auch nach Beendigung dieser Vereinbarung einzuhalten.

8.2 Der Tippgeber sollte sich vom potenziellen Kunden eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von dessen personenbezogenen Daten geben lassen.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Weitere mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Diese Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

9.2 Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist jeweils der Sitz des Tippnehmers.

Schneverdingen, 11.03.2025	Nikita Jakobi
Ort, Datum	MANOREAL Immobilien GmbH